

VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten

Notar a.D. **THOMAS GAUL**, Notar **JOACHIM GAUL**, **DR. JUR. FRANK MERSCHER**,
CHRISTOPHER GAUL, **BRITTA GAUL** | Fuldaer Straße 1, 36119 NeuhoF/Hessen

wird hiermit in der Sache / in den Sachen

. / .
wegen

Vollmacht erteilt mit der Berechtigung

- zur Prozeßführung (u. a. nach §§ 81 ff ZPO, §§ 302, 374, 418 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, auch in Ehesachen,
- Vertretung in Familienrechtsangelegenheiten gem. §§ 78 I Satz 2, 609, 645 ff. ZPO, zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes, Eheaufhebungssachen, Klageerhebung zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Antragstellung auf Auskunftserteilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs und ggf. Abgabe der Bereiterklärung.
- zur Vertretung und Verteidigung in Bußgeldsachen, Strafsachen (§§ 302, 374, 418 StPO), in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten, einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach den §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, sowie auch als Nebenkläger,
- Strafanträge und andere, nach der StPO zulässige Anträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153, 153 a, und 420 III StPO zu erteilen,
- Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen, insbesondere für das Betragsverfahren,
- zur Vertretung vor den Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten, Sozialgerichten und Finanzgerichten sowie in deren Vorverfahren
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer),
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen)
- zur Vertretung gemäß § 141 III ZPO (Aufklärung des Tatbestandes, Abgabe der gebotenen Erklärungen und Vergleichsabschluß).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B.: Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen und sonstige Mitteilungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf diese zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Sicherheiten, Kautionen, Entschädigungen, Wertsachen und sonstige Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen, freizugeben und Akteneinsicht vorzunehmen.

Wir weisen gem. § 49b V BRAO ausdrücklich darauf hin, dass in allen Zivil- und Verwaltungsrechtsangelegenheiten vorbehaltlich einer schriftlich zu treffenden Honorarvereinbarung die Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert bemessen werden.

Sämtliche Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegen den Gegner, die Staatskasse oder andere Stellen, sind mit der Auftragserteilung an den beauftragten Anwalt abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Erstattenden anzuzeigen. Der Bevollmächtigte nimmt die Abtretung durch Entgegennahme der Vollmacht an. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Die Unterzeichnerin/ der Unterzeichner bestätigt durch die Unterschrift, vor Abschluß der Vereinbarung über die Vertretung darauf hingewiesen worden zu sein, daß in Arbeitsgerichtssachen erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes besteht.

NeuhoF, den _____

(Unterschrift/en)

Zustellungen werden nur an den / die Bevollmächtigte(n) erbeten!